Amt Eiderkanal Leiterin Fachbereich 2 - Bürgerdienste Schule und Soziales

Schacht-Audorf, 16.02.2021 Az.: 028.23 - KWe/LTe Id.-Nr.: 213744

Vorlagen-Nr.: GV8-1/2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindevertretung Schacht-Audorf	18.03.2021	öffentlich	7.

Beratung und Beschlussfassung über die Finanzierungsvereinbarung für die Kindertagesstätte Farbenfroh der Brücke

1. <u>Darstellung des Sachverhaltes:</u>

Aufgrund der Kita-Reform ergeben sich Veränderungen der Finanzströme und Qualitätsanforderungen. Zum 01.01.2021 wird die erste Phase der Systemumstellung erfolgen, die Übergangs- und Evaluierungsphase wird bis zum 31.12.2024 andauern.

Mit der Reform zahlen nunmehr alle Gemeinden für Kinder die eine Betreuungsstätte besuchen als Wohnortgemeinde einen Finanzierungsanteil in einen Topf, der beim örtlichen Träger der Jugendhilfe, daher dem Kreis, liegt. Dieser Topf wird dort mit Mitteln des Landes und des Kreises angereichert.

Aus dem Topf werden dann nach pauschalierten Ansätzen für Personal- und Sachaufwendungen die Mittel für jede Kindertagesstätte anhand der dort vorgehaltenen Gruppen ausgeschüttet. Dieses Modell der Pauschalierung nennt sich **S**tandard-**Q**ualitäts-**K**osten-**M**odell (SQKM).

Für den Zeitraum einer Übergangsphase bis Ende 2024 fließen diese SQKM-Mittel jedoch noch nicht direkt an die Einrichtungsträger, sondern an deren Standortgemeinden. In dieser Übergangszeit sollen die bisherigen Finanzierungsstrukturen entflochten werden und die von den Einrichtungen erbrachten Leistungen an die vom SQKM vorgesehenen Standards angepasst werden. Dazu steht den Einrichtungsträgern ein gesetzlicher Anspruch auf Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit den Kommunen zu.

Im Zielsystem ab 2025 wird die Standardqualität durch direkte Zahlungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe (Kreis) an den Einrichtungsträger finanziert.

Neben der Veränderung der Finanzierung haben sich außerdem durch die Reform noch zusätzliche Herausforderungen durch die Anpassung der gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsstandards ergeben. So sind z.B. der Personalschlüssel und die Anforderungen an die pädagogische Fortbildung der Beschäftigten erhöht worden, um die Qualität der Betreuung zu steigern.

Es besteht daher Handlungsbedarf zur Neufassung der Finanzierungsvereinbarungen, um sicherzustellen, dass mindestens alle neuen Voraussetzungen – insbesondere zu den Qualitätsstandards und rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Die Verwaltung hat unter Einbindung der Bürgermeister auf die örtlichen Rahmenbedingungen angepasste Vertragsentwürfe für die Finanzierungsvereinbarungen erstellt und mit den Trägern abgestimmt. Dabei wurde auf Basis der Musterentwürfe und der bisherigen Vereinbarung die Übergangszeit bis Ende 2024 geregelt.

Maßgebende individuelle Punkte der Vereinbarung für die Kindertagesstätte sind der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen. Die korrespondierenden Stellen des Vereinbarungstextes sind farblich hinterlegt.

Regelungsort	Regelungsinhalt	
§ 2 Abs. 2, Anlage 1	Gruppenanzahl, Umfang des zu erbringenden Betreuungsangebotes	
§ 2 Abs. 5	Regelung der Überlassung des Grundstücks und Gebäudes am Betriebsort	
§ 3 Abs. 1	Höhe und Bestimmung der zuschussfähigen Betriebskosten	
§ 5 Abs. 1 Nr. 22	Geltendmachung der von Verwaltungskosten als angemessene Sachkosten	
§ 5 Abs. 4	Vereinbarung der Nutzung der Turnhalle des Schulverbandes und der musikalischen Frühbildung als über dem Standard liegende Sonderleistung	
§ 7 Abs. 1 Satz 1	Berechnung der ungedeckten und daher von der Gemeinde zu erbringenden Betriebskosten:	
	Berechnungsformel:	
	Angemessene Betriebskosten – Elternbeiträge –öffentliche Mittel – sonstige Einnahmen	
	= ungedeckte Betriebskosten	
§ 7 Abs. 4	Zeitpunkt der Aufstellung des Stellen- und Haushaltsplanes, Einvernehmens- erfordernis der Gemeinde	
§ 7 Abs. 5, 7	Vereinbarungen von Fristen zur Jahresabrechnung und Abschlagszahlungen	
§ 8 Abs. 4	Katalog der Aufgaben des Kuratoriums	
§ 10 Abs. 1	Zeitpunkt zur Zuteilung der Betreuungsplätze	
§ 10 Abs. 5	Festlegung von Auswahlkriterien bei Platzmangel durch das Kuratorium	
§ 13 Abs. 1	Gesetzliche Maximalschließzeiten	
§ 21 Abs. 2	Festlegung der Elternbeiträge, Einvernehmenserfordernis der Gemeinde	
§ 27 Abs. 1, 3	Durchführung der Kostenabrechnung	
§ 28 Abs. 1, 3	Befristung der Vereinbarung bis 31.12.2024, Willensbekundung zur Verhandlung über Verhältnis nach Ende der Übergangszeit des KiTaG	

2. Finanzielle Auswirkungen:

Es handelt sich hier um eine gesetzliche Zahlungspflicht der Gemeinde Schacht-Audorf. Im aktuellen Haushalt 2021, PSK 08/36500.5312000 (Ausgabe) "Tageseinrichtungen für Kinder, Kostenausgleich KiTa" sind unter Berücksichtigung des PSK 08/36500.4482000 (Einnahme) "Tageseinrichtungen für Kinder, Kostenausgleich" mit dem Deckungsvermerk, dass Mehreinnahmen Mehrausgaben in den vorgenannten PSK decken, finanzielle Mittel in ausreichender Höhe bereit gestellt.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dem vorliegenden Entwurf zur Finanzierungsvereinbarung für die Kindertagesstätte mit dem Träger "Brücke Rendsburg-Eckernförde e. V." zuzustimmen. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt und beauftragt die letzte vertragliche Feinabstimmung mit dem Träger der Kindertagesstätte ohne Änderung grundsätzlicher Regelungen vorzunehmen und den Vertrag mit Wirkung zum 01.01.2021 zu schließen.

Im Auftrage

gez.

Karina Weyrich

Anlage(n): Finanzierungsvereinbarung mit dem Träger "Brücke Rendsburg-Eckernförde e. V."